Meßstetten

61

11

Satzung

zur Änderung des vom Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am 22. Dezember 1972 beschlossenen und vom Landratsamt Stockach am 29. Dezember 1972 genehmigten Bebauungsplans

"Seite/Holderwiesen"

Aufgrund von § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.IS.2256) und § 111 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S.352) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der GO für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S.1) hat der Gemeinderat am 09. Mai 1978 folgende

Bebauungsplanänderung

Die Fotokopie / ~~Abschrift~~ stimmt mit der Urschrift überein.
Meßstetten, den 21.02.1979
Bürgermeisteramt
I. A.

beschlossen:

Einziger Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der nachstehend bezeichneten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist:

Anlage 1 — Lageplan des Staatlichen Vermessungsamtes Balingen, Aussenstelle Albstadt, vom 27. September 1977

(2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 2 beigefügt.

(3) Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Der obengenannte Bebauungsplan ~~wurde~~ gilt wegen Fristablauf gemäß §11 a Abs 4 BBauG i.d.F vom 18.8.1976 Meßstetten, den 19. Mai 1978

~~mit~~ Erlaß des Landratsamts vom 28.12.78 Nr. 311.1-612.21 genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurde am 12.1.1979 durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 1 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 12.1.1979 inkraft getreten.
Meßstetten, den 12. Jan. 1979

Stadt Meßstetten 17 Zollernalbkreis

Fischer, Bürgermeister
~~(Gomeringer)~~

(Gomeringer, Bürgermeister)